

## Hinweise für Bietinteressenten

---

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird durch das Gericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen, der vom Gericht beauftragt wurde.

Das Gutachten kann nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Eine **Besichtigung** des Versteigerungsobjektes kann das Gericht **nicht** vermitteln.

Für Gebote, die nur im Versteigerungstermin abgegeben werden können, sind grundsätzlich 50% des festgesetzten Verkehrswertes als untere Grenze anzusehen.

Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Soll für nicht im Versteigerungstermin anwesende Dritte geboten werden - dies gilt auch für den Ehegatten -, muss eine notariell beglaubigte Bietungsvollmacht vorgelegt werden.

Firmenvertreter müssen Ihre Vertretungsberechtigung durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums nachweisen (nicht älter als drei Wochen).

Bieter müssen damit rechnen, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird.

Die Sicherheitsleistung kann wie folgt erbracht werden:

1. durch einen von einem **Kreditinstitut** ausgestellten Verrechnungsscheck (auch Bundesbankscheck).

Der Scheck darf von Ihrer Bank frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt werden;

2. durch eine unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines Kreditinstituts oder
3. durch vorherige Überweisung des Betrages auf das Konto der Zentralen Zahlstelle Justiz bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

**(Kontonummer 1474816, BLZ 300 500 00;**

**IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16, BIC: WELADED)**

Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung **müssen** angegeben werden:

- a. der Name des Amtsgerichts: AG Neuss;
- b. das Aktenzeichen des Verfahrens;
- c. das Stichwort "Sicherheit" und
- d. der Tag des Versteigerungstermins

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die entsprechende Überweisung sollte spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin erfolgen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Der Auftraggeber der Überweisung muss mit dem späteren Bieter identisch sein, da die Sicherheitsleistung sonst nicht als erbracht angesehen werden kann.

Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird unmittelbar von der Zentralen Zahlstelle Justiz Nordrhein-Westfalen über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht! Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung auf Anordnung des Gerichts von der Zentralen Zahlstelle Justiz zurücküberwiesen.

Neben dem Gebot sind von dem Ersteher die Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer zu zahlen. Die Höhe der Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags und der Grunderwerbsteuer richtet sich nach der Höhe des Meistgebotes. Die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch werden nach dem Verkehrswert oder nach dem höheren Gebot berechnet.

Der Ersteher muss das Gebot, abzüglich einer geleisteten Sicherheit, von der Erteilung des Zuschlags an mit 4% verzinsen und ca. 2 bis 3 Monate nach der Zuschlagserteilung an das Gericht zahlen.

Die Bietzeit, also der Zeitraum von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bis zum Schluss der Versteigerung, beträgt mindestens 30 Minuten.

Beachten Sie bitte, dass hier nur allgemeine Hinweise über den grundsätzlichen Verfahrensablauf gegeben werden können. Es ist nicht möglich, auf diesem Weg alle denkbaren Besonderheiten, die den Einzelfall betreffen können, darzustellen. Alle für den Interessenten wichtigen Angaben und die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekanntgegeben und eingehend erörtert.